

BGer 5F_12/2014 vom 13. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_12_2014

FR: TF 5F_12/2014 du 13 juin 2014

IT: TF 5F_12/2014 del 13 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin kann nicht gestützt auf das Novenverbot (Art. 99 Abs. 2 BGG) erstmals vor Bundesgericht verlangen, "eventuell zum Prozess zugelassen" zu werden; dies ist ihr im nunmehr angefochtenen Urteil (in E. 2) bereits dargelegt worden. Damit ist sie diesbezüglich auch zur Einreichung eines Revisionsgesuchs nicht berechtigt. Soweit sie das Begehren des Gesuchstellers auf Nichtigerklärung des über ihn eröffneten Konkurses und die von ihm in diesem Zusammenhang vertretene Sichtweise der Prozessführungsbefugnis unterstützen möchte, ist sie daran zu erinnern, dass sie als Ehefrau nicht zur Beschwerde und damit nicht zur Revision berechtigt ist (Urteil 5A_734/2012 vom 31. Mai 2013 E. 1.1; Urteil 5F_14/2013 vom 21. August 2013 E. 1). Insoweit ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 2

Nach Ansicht des Gesuchstellers hätte sich Bundesrichter von Werdt nicht mit seiner Angelegenheit befassen dürfen, da er ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte. Er begnügt sich in diesem Zusammenhang mit dem Hinweis auf ein nicht näher bezeichnetes früheres Verfahren, in welchem das Bundesgericht diesen Revisionsgrund zu Unrecht als verspätet vorgebracht beurteilt habe. Darauf wäre auf jeden Fall nicht zurückzukommen. Zudem lässt sich den Ausführungen des Gesuchstellers nicht entnehmen, weshalb die Anrufung des Revisionsgrundes erst jetzt möglich gewesen sein sollte (Art. 121 lit. a, Art. 38 Abs. 3 BGG). Damit erweist sich das Revisionsgesuch in diesem Punkt als verwirkt. Da die Gesuchstellerin im vorliegenden Fall zur Revision nicht berechtigt ist (E. 1), spielt es auch keine Rolle, wann sie allenfalls Bundesrichter von Werdt abgelehnt haben sollte.

E. 3

Der Gesuchsteller begründet sein Revisionsbegehren im Wesentlichen mit der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Konkret wirft er dem Bundesgericht vor, der Gegenpartei mehr als beantragt zugesprochen zu haben (Art. 121 lit. b BGG). Seiner Ansicht nach hätte das Bundesgericht einzig über seinen Antrag auf Nichtigerklärung des über ihn ausgesprochenen Konkurses befinden sollen.

E. 3.1

Gegenstand des obergerichtlichen Beschlusses - und damit der vom Bundesgericht zu beurteilenden Beschwerde - war einzig, ob dem Beschwerdeführer nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Prozessführungsbefugnis zusteht. Es steht dem Beschwerdeführer nicht zu, dem Bundesgericht Anträge zu stellen, über die kein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt (Art. 75 Abs. 1 BGG) und damit das Verfahren nach Belieben zu erweitern.

E. 3.2

Zwar stellt die vom Gesuchsteller angerufene Dispositionsmaxime einen gesetzlichen Revisionsgrund dar. Damit wird einem Beschwerdeführer indes nicht erlaubt, ungeachtet prozessualer Anforderungen Anträge zu stellen und auf deren Beurteilung mittels Einreichung eines Revisionsgesuchs durch das Bundesgericht zu bestehen. Wenn das Bundesgericht den Beschwerdeführer im nunmehr angefochtenen Urteil (in E. 3.3.1) daran erinnert hat, dass auf die Frage der Nichtigkeit des Konkurserkennnisses nicht zurückzukommen ist, liegt darin keine Verletzung der Dispositionsmaxime. Mit seinen Vorbringen beabsichtigt der Gesuchsteller in Wirklichkeit einzig, das angefochtene Urteil in Wiedererwägung zu ziehen. Dafür ist das Revisionsverfahren nicht gegeben, selbst wenn das angefochtene Urteil als nichtig bezeichnet wird.

E. 3.3

Schliesslich wehrt sich der Gesuchsteller gegen die Kostenverteilung im vorangegangenen Verfahren. Diese ist aufgrund des Verfahrensausgangs festgelegt worden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die entsprechende Kritik daran läuft auf eine nicht vorgesehene Wiedererwägung hinaus, zumal kein gesetzlicher Revisionsgrund vorgebracht wird.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist dem Revisionsgesuch kein Erfolg beschieden. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann infolge Aussichtslosigkeit nicht stattgegeben werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss sind die Kosten von den Gesuchstellern zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.